

Dienstvereinbarung zum Nichtraucherschutz in allen Einrichtungen und Arbeitsstätten des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main

Grundsatz

Die Mitarbeitenden des Evangelischen Regionalverbandes sind vor gesundheitlichen Gefährdungen, die durch Passivrauchen am Arbeitsplatz gegeben sind, konsequent zu schützen gemäß §5 Arbeitsstättenverordnung "Nichtraucherschutz". Das generelle Rauchverbot in allen Einrichtungen und Arbeitsstätten des Evangelischen Regionalverbandes dient dem Wohle und dem Schutz der Gesundheit aller Beschäftigten und nicht der Diskriminierung von Raucherinnen und Rauchern. Um die erforderlichen Maßnahmen möglichst umgehend sicher zu stellen, schließen der Vorstand und die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Regionalverbandes folgende Vereinbarung zum Nichtraucherschutz:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt in allen Arbeitsstätten und Einrichtungen des Evangelischen Regionalverbandes. Das Rauchverbot lt. §2 gilt auch für Besucherinnen und Besucher, externe Dienstleister und Fremdbelegungen. In allen Bereichen soll in geeigneter Form auf das Rauchverbot hingewiesen werden. Räume in Einrichtungen des ERV, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

§2 Rauchverbot

Es gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot in allen geschlossenen Gebäuden und Dienstfahrzeugen. Den Belangen der Raucherinnen und Raucher ist im Rahmen des Möglichen (z.B. durch Einrichtung von Rauchzonen) Rechnung zu tragen.

§3 Arbeitszeit

6 Monate nach Einführung des betrieblichen Rauchverbots werden Rauchpausen nicht mehr als Arbeitszeit vergütet, d.h. Rauchpausen müssen nachgearbeitet werden. Ausgenommen sind Pausen in längeren Sitzungen, die zum Rauchen genutzt werden.

§4 Verantwortlichkeit und Konsequenzen

Jede/r Vorgesetzte/r trägt in ihrem / seinem Verantwortungsbereich Sorge, dass die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden und die Umsetzung sichergestellt ist. Ein Verstoß gegen das betriebliche Rauchverbot kann arbeitsdisziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen. Die Zeitunterbrechungen durch Rauchpausen werden nicht zu einer Leistungskontrolle heran gezogen.

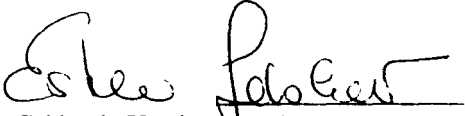
§5 Gesundheitsschutz und Rauchentwöhnung

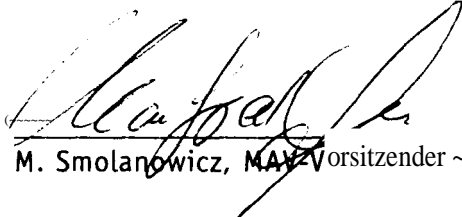
Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung werden im Zusammenspiel von Krankenkassen, Facheinrichtungen und Gremien (z.B. Arbeitsschutzausschuss) Rauchentwöhnungskurse für die rauchenden Mitarbeitenden angeboten.

§6 Schlussbestimmung

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft und gilt mindestens bis zum 31.12.2010. Danach kann sie mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 19.12.2007


E. Gebhardt, Vorsitzende des Vorstands


M. Smolanowicz, MAWZ-Vorsitzender ~

Protokollnotiz:

Für die Bereiche, in denen eine Arbeitszeitordnung eingeführt ist und Gültigkeit hat, wird bis zum Ende der in § 3 der Dienstvereinbarung zum Nichtraucherschutz genannten Übergangsphase von 6 Monaten die jeweilige Arbeitszeitordnung dahingehend angepasst, dass eine transparente und verständliche Lösung der Zeiterfassung für Raucherpausen ermöglicht wird.